

Sitzungsvorlage Nr. 2020/39

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 09.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	22.06.2020	2

Betreff:

Baugesuch: Abbruch der Wohngebäude Kelterstraße 1 und Kelterstraße 3 samt Nebengebäuden und stattdessen Neubau einer Seniorenwohnanlage samt Carports auf den Grundstücken Flst.-Nr. 6, 9, 10/1 und 13, Gemarkung Weißbach

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	22.06.2020	TOP:	2 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragstellerin plant die Anwesen Kelterstraße 1 und Kelterstraße 3 in Weißbach samt deren Nebengebäuden abzubauen und dort dann eine Seniorenwohnanlage mit samt Carports zu erstellen. Die Anlage umfasst insgesamt 21 Wohneinheiten unterschiedlicher Größe. Das genaue Aussehen des Bauvorhabens kann aus den dieser Sitzungsvorlage beigefügten Plänen ersehen werden.

Bauplanungsrechtlich gesehen befindet sich das Bauvorhaben in einem innerörtlichen Bereich ohne Bebauungsplan (= nicht überplanter Innenbereich). Seine Zulässigkeit richtet sich somit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

All diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Somit ist dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.